

Geheimhaltungspflichten/Datenschutz

Firma

Name der Firma

Externe Arbeitskraft (EXAR)

Name (gemäss Pass/ID)

Vorname (gemäss Pass/ID)

Vertrag

☐ Neu-/Wiederanstellung

☐ Weiterbeschäftigung mit neuem Vertrag (Vertragsverlängerung)

UBS AG (nachfolgend UBS) untersteht als Bank besonders strengen Pflichten betreffend Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Datenschutz. Diese Pflichten gelten auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Drittunternehmen, die eine Tätigkeit für UBS ausüben.

Geheimhaltung

Grundsätzlich sind alle Wahrnehmungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für UBS gemacht werden, **streng vertraulich** zu behandeln. Dies gilt insbesondere für:

- Sämtliche Informationen betreffend Kunden; dazu gehört auch, ob jemand Kunde von UBS ist oder nicht (**Bankkundengeheimnis**);
- Informationen über das geschäftliche Know How von UBS wie zum Beispiel die Organisation, betriebliche und technische Abläufe, Einrichtungen und Systeme (inkl. Hardware und Software), Produkte und Dienstleistungen, Informationen über Mitarbeiter und Vertragsbeziehungen mit Dritten (**Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis**).

Ohne die ausdrückliche vorgängige Zustimmung von UBS ist es insbesondere untersagt:

- sich Informationen zu beschaffen, die nicht für einen bestimmt sind;
- Informationen für sich oder einen Dritten zu verwenden;
- Informationen Dritten zur Verfügung zu stellen oder in irgendeiner Form zugänglich zu machen;
- Geschäftsunterlagen im Original oder in Kopie, auf Papier oder (elektronischen) Datenträgern, ganz oder auszugsweise aus Räumen von UBS zu entfernen, sich sonst wie anzueignen oder Dritten zugänglich zu machen.

Die Geheimhaltungspflichten gelten **auch nach Beendigung der Tätigkeit** für UBS uneingeschränkt weiter.

Datenschutz

Bei der **Bearbeitung von Daten** sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Insbesondere hat die Bearbeitung von Personendaten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein sowie dem Zweck der Beschaffung entsprechen (Art. 4 Abs. 2 und 3 des Datenschutzgesetzes).

Sanktionen

Eine Verletzung der oben erwähnten Pflichten kann insbesondere aufgrund der folgenden Bestimmungen zu einer **Freiheitsstrafe, Geldstrafe und/oder Busse** führen: Art. 161 Strafgesetzbuch (Insiderhandel), Art. 162 Strafgesetzbuch (Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses), Art. 137 Strafgesetzbuch (Unrechtmässige Aneignung), Art. 138 Strafgesetzbuch (Veruntreuung), Art. 139 Strafgesetzbuch (Diebstahl), Art. 143 Strafgesetzbuch (Unbefugte Datenbeschaffung), Art. 273 Strafgesetzbuch (Wirtschaftlicher Nachrichtendienst), Art. 47 Bankgesetz (Verletzung des Bankkundengeheimnisses), Art. 35 Abs. 1 Datenschutzgesetz (Unbefugte Preisgabe von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen).

Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bleiben in allen Fällen vorbehalten.

Unterschrift

Ich nehme die oben aufgeführten Pflichten zur Kenntnis und verpflichte mich, diese einzuhalten:

Ort/Datum

Unterschrift